Dritter Theil,

Worinnen gezeiget wird, daß auch in possessorio so wohl summariissimo als ordinario für die Ritterschaft zu sprechen sey.

§. 64.

Wo das petitorium so klar ist, wie es hier zu Tage lieget, da mag allenfalls der Besitzstand beschaffen seyn, wie er will, so ist es bekannten Rechtens: Quod evidentia petitorii absorbeat possessorium.

Obgleich das Petitorium hier das Possessorium absorbiret, so ist doch das Possessorium klar

MYNSINGER cent. 6. *obs.* 93.

MEVIUS part. 6. *decis.* 100.

Um aber auch zu zeigen, wie das Possessorium nicht weniger als das Petitorium gänzlich auf Seiten der Ritterschaft ist, und den Unritterbürtigen hingegen keineswegs zu statten komme, so darf man nur die in den Acten befindliche Verzeichnisse zum Grunde legen, welche im May 1730. bey einer dieserhalb erkannten Churfürstlichen Commißion der damalige Generaleinnehmer von Geyr aus den Rechnungen über die Rittersimpeln ausgezogen hat.

§. 65.

Diese Auszüge enthalten sub Lit. A. ein

aus vier in Acten befindlichen Verzeichnissen.

„Verzeichniß dererjenigen unritterbürtigen Possessoren, welche die Ritter-Simpla „von den unterhabenden Rittersitzen und adelichen Gütern ab den beygesetzten Jahren „ gezahlt haben.„

und deren sind an der Zahl 387.

Dann sub Lit. B. ein

„Verzeichniß derer unritterbürtigen Possessoren adelicher Güter, welche niemalen „darab Rittersimpeln abgeführt haben„

deren sind an der Zahl 67.

Ferner sub Lit. C. ein Verzeichniß solcher adelichen Güter, wovon

„ die Possessoren noch erst zu erforschen wären, ob selbige vor und zur Zeit der ge„schehenen letztern beygesetzten Jahrszahlung in unritterbürtigen Händen gewesen?„

deren sind an der Zahl 181.

Endlich sub Lit. D. eine

„Designation derer Güter, wovon die ritterbürtigen Possessoren Zeit ihres Besi„tzes annoch gezahlet, wo sie aber nun in unritterbürtigen Händen sind, davon nichts „ gezahlet worden;„

deren sind 11.

§. 66.

denn 1) überhaupt erhellet daraus 1) daß unter 646 unritterbürtigen Besitzern 387 die Rittersimpeln wirklich bezahlen.

Aus diesen Verzeichnissen ergiebt sich fürs erste, daß die Ritterschaft unter 646. unritterbürtigen Besitzern adelicher Güter (als viel die hier benannten Zahlen zusammen gerechnet ausmachen,) von 387 derselben in unstreitigem Besitze ist, ihre Rittersimpeln zu erheben.

So viel ist also allemal klar, daß die Ritterschaft überhaupt von je her im Besitze gewesen, und noch ist, nicht nur von denen adelichen Gütern, die in ritterbürtigen Händen sind, sondern auch von denen, die unritterbürtige Besitzer haben, Rittersimpeln zu erheben.

Denn widrigen Falls, wenn man diesen Besitz der Ritterschaft streitig machen wollte, müßte der Fall so seyn, daß man in facto behaupten könnte:

> Daß gar kein unritterbürtiger Besitzer eines adelichen Gutes jemals Rittersimpeln bezahlt habe, noch auch jetzo dergleichen zahle.

Statt dessen liegt aber nicht nur das Gegentheil vor Augen, sondern dieses zeiget sich selbst in einem solchen Verhältnisse, daß in der That in Ansehung des weit überwiegenden größeren Theils die Ritterschaft den Besitz auf ihrer Seite hat.

§. 67.

Folglich ist die Ritterschaft gegen den ungleich mehreren Theil in ganz unleugbarem Besitze.

Unter diesen Umständen würde also schon eben das seine Anwendung finden, was

LEYSER *in medit. ad D.* spec. 453. med. 8. vol. 7. p. 143.

behauptet:

Quod

Quod generaliter tunc possessio contra totam universitatem adquiratur, quum jus, de quo litigatur, totam universitatem concernit, atque id contra pleraque ejus membra exercitum fuit,

oder wie der daselbst zugleich angeführte

BERGER in *resolution. Lauterb.* p. 712.

einen noch ähnlicheren Fall setzt:

Quum is, qui Jurisdictioni præest, indixit universis, fore, ut servitia laudemiumve exigerentur; si aliquibus præcepto obtemperantibus reliqui non contradixerint, possessionem facilius contra universos adquiri.

Wenigstens ist hier nicht der Fall, da in Ansehung eines ganzen Corporis ein anderer Besitzstand, als in Ansehung dessen einzelner Mitglieder statt finden kann, mithin von einer possessione contra singulos, auf die possessionem contra universitatem kein Schluß gilt, und da man also mit

POSTIO de *manutenendo* obs. 73. n. 49.

sagen könnte:

Quod Possessor quoad particulares debeat manutenere quoad particulares tantum; non autem quoad universitatem, de qua sunt particulares;

oder mit

BERGER in *resolution. Lauterb.* p. 712.

Quod possessio Juris contra singulos ex universitate adquisita non statim adversus totam universitatem obtenta intelligatur.

§. 68.

Der gegenwärtige Fall ist vielmehr eigentlich so beschaffen, daß der Besitz eines Rechtes in Frage stehet, das gegen mehrere Personen oder Güter ausgeübt wird, und zwar nicht etwa gegen ein jedes Individuum aus eigenen Gründen, sondern gegen alle, sofern sie zu einer gewissen Gattung von Personen oder Gütern gehören, aus einerley für alle gemeinsamen Gründen, und da bringt es die Natur der Sache mit sich, daß, wenn ein solcher Besitz bestritten werden soll, eigentlich gezeiget werden muß, daß sothanes Recht gegen keines von solchen Personen, oder Gütern in Uebung sey.

und zwar nicht etwa als gegen einzelne Individua, sondern auf eine Art, die alle Güter von eben der Gattung mit gleichmäßiger Würkung trifft.

Dahingegen so bald jemand dergleichen Rechte würklich ausübet, und vollends gegen den mehrsten Theil ausübt, demselben überhaupt nicht bestritten werden kann, daß er sich im Besitze dieses Rechtes befinde; daher alsdenn derjenige, der davon eine Ausnahme behaupten will, darüber nothwendig einen besonderen Beweis führen muß.

§. 69.

so daß die Ritterschaft offenbar überhaupt in Besitze ist, auch von unritterbürtigen die Rittersimpeln zu fordern.

Oder, um die Sache noch deutlicher und gleich in Anwendung auf gegenwärtigen Fall zu fassen, wenn die unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter das Possessorium wider die Ritterschaft ausführen wollten, so müßten sie behaupten, daß die Ritterschaft nicht im Besitze sey, Rittersimpeln von unritterbürtigen Besitzern adelicher Güter zu erheben.

Da aber davon das Gegentheil offenbar selbst aus obigen Verzeichnissen erhellet, so ist klar, daß vielmehr die Zumuthung das Possessorium auf ihrer Seite hat, indem sie allerdings im Besitze ist, auch von adelichen Gütern, die in unritterbürtigen Händen sind, die Rittersimpeln zu erheben.

§. 70.

über dies ist 2) die Ritterschaft auch in Ansehung derer Güter, wovon jetzt die Rittersimpeln geweigert werden, doch wider deren Auctoren in Besitze gewesen,

Nun ist dieser Besitz auch nicht von der Art, daß die Ritterschaft gegen einige Unritterbürtige etwa einen Besitz erlanget hätte, ohne daß sie deswegen denselben wider alle erlanget zu haben behaupten könnte; sondern wenn man der Sache noch näher auf den Grund gehet, so beruhet sie eigentlich auf der Frage:

Ob die Ritterschaft in Ansehung der Rittersimpeln, die sie einmal von adelichen Gütern erhoben, wenn diese hernach an unritterbürtige Besitzer kommen, durch deren Weigerung aus ihrem Besitze gesetzt werden könne?

§. 71.

wie das Verzeichniß sub Lit. D. zu erkennen gibt.

Dieses ergiebt sich insonderheit erstlich nach Anleitung des Verzeichnisses sub Lit. D. da die Rittersimpeln von adelichen Gütern, ehe sie an unritterbürtige Besitzer gekommen, würklich bezahlet worden, und hernach erst von diesen verweigert werden wollen. Denn da war ja offenbar von jeden solchen Gütern auch einzeln betrachtet, die Ritterschaft im Besitze vel quasi die Rittersimpeln zu erheben; und da sie über dies auch überhaupt im Besitze war, diese Erhebung auch gegen unritterbürtige neue Besitzer adelicher Güter fort zu führen; so konnte

diesen

diesen zweyfachen Besitz niemand durch seine bloße Weigerung der Ritterschaft eigenmächtig, und wider ihren Willen entziehen, sondern sie konnte ihn allenfalls auch solo animo fortführen, und dieses geschahe würklich, indem sie von allen solchen Gütern die Rittersimpeln jedesmal fordern, und die geweigerten Beyträge, als Ruckstände sorgfältig anrechnen lassen. Neque enim ob contradictionem alterius quisquam suam possessionem indicta causa dimittere tenetur.

MEVIUS part. 7. *decis.* 146. n. 2.

§. 72.

und ein einzelnes neues Beyspiel vom Jahre 1730. zur Erläuterung dienet.

Wenn also, um die Sache mit einem würklichen Beyspiele nur noch etwas näher zu erläutern, z. E. noch seit dem Jahre 1730. der ritterbürtige Hofrathspräsident von Wrede das adeliche Gut Arf an den Domcapitularn von Buschmann, als den ersten unritterbürtigen Besitzer dieses Gutes verkauft hat, und dieser im Jahre 1743. sich weigern wollen, die vorhin davon gezahlten Rittersimpeln ferner zu entrichten; so verstand sichs von selbsten, daß der Ritterschaft nichts im Wege stehen konnte, diese Rittersimpeln ferner executivisch beytreiben, oder doch als Ruckstände berechnen zu lassen; und sich also in ihrem Besitze, auch insonderheit in Ansehung dieses Gutes zu erhalten. Wem würde es aber nur einfallen zu behaupten, daß hier die Ritterschaft bloß mit der Weigerung des neuen Besitzers des Gutes ihren Besitz in Ansehung der Rittersimpeln an demselben verloren hätte?

§. 73.

Eben das ist aber auch 3.) bey den sub Lit. C. verzeichneten Gütern deren damalige Besitzer man nicht eigentlich gewußt.

Ist nun aber solcher gestalt die Ritterschaft in Ansehung derer Güter, die erst neuerlich aus ritterbürtigen in unritterbürtigen Hände gekommen sind, ihres Besitzes wegen der Rittersimpeln gesichert, so vermehren nicht nur die sub Lit. D. benannten 11. Güter noch die Zahl des ritterschaftlichen Besitzes, sondern eben dieses tritt auch bey denen sub Lit. C. verzeichneten 181. Gütern ein, wovon man damals nicht gewußt, ob ihre Besitzer zur Zeit der letztern geschehenen Zahlung die Rittersimpeln ritter- oder unritterbürtig gewesen.

Denn gesetzt auch, daß die letzte Zahlung noch von ritterbürtigen Besitzern geschehen, so hat doch die nachherige Weigerung der folgenden unritterbürtigen Besitzer auch hier nicht hindern können, daß die Ritterschaft ihren Besitz allenfalls solo animo fortführte.

Mithin sind von 646. adelichen Gütern jetzt schon 579., das ist, schon mehr als $\frac{8}{9}$., in Ansehung deren die Ritterschaft den Besitz für sich hat,

§. 74.

und 4.) so auch bey allen übrigen, wovon nur die unritterbürtigen Besitzer nie Rittersimpeln bezahlt zu haben vorgeben.

Jedoch auch die übrigen 67., welche in dem Verzeichnisse sub Lit. B. als solche, die niemalen Rittersimpeln entrichtet, aufgeführt sind, würden nicht nur als kaum der neunte oder zehende Theil im ganzen nicht in Betrachtung kommen, sondern auch diese können bey näherer Einsicht der Sache von dem ritterschaftlichen Besitze in der That nicht einmal abgerechnet werden.

Denn wenn hier gesagt wird, daß von sothanen 67. adelichen Gütern niemalen Rittersimpeln abgeführet seyen, so ist das nicht so zu verstehen, als ob von diesen Gütern niemals Rittersimpeln bezahlet seyen, sondern wie es auch ausdrücklich dabey gemeldet wird, nur so, daß deren unritterbürtigen Besitzer niemals Rittersimpeln davon abgeführt haben.

Das ist aber eben wieder der vorige Fall, nemlich daß in vorigen Zeiten die ehemaligen ritterbürtigen Besitzer dieser Güter zwar Rittersimpeln bezahlet, aber die nachherigen unritterbürtigen Besitzer seit dem sich geweigert haben.

Allein was hat auch diese Weigerung dem von der Ritterschaft allenfalls solo animo fortgeführten Besitze für Abbruch thun können?

§. 75.

die Ritterschaft ist also selbst in oPssessorio summarissimo zu schützen

Ueberhaupt ist also hier von Seiten der Ritterschaft nicht die Frage de adquirenda possessione, sondern de conservanda possessione vel quasi juris in bona, quorum possessores mutati, pristini autem possessores jam idem jus agnoverunt: und diese Conservatio hat allerdings solo animo geschehen, und durch bloße Weigerung der veränderten Besitzer der Güter nicht unterbrochen werden können.

Folglich ist die Ritterschaft noch jetzt in eben dem Besitze zu schützen, und zwar selbst im Possessorio summariissimo, da sie überhaupt noch bis auf den heutigen Tag ihren Besitz fortführet, und da noch viel weniger gezweifelt werden kann, daß sie vor dem Anfange des gegenwärtigen Rechtshandels den Besitz auf ihrer Seite gehabt, als worauf es doch eigentlich auch in Possessorio summariissimo ankömmt, ut ante litem motam quis in quieta possessione vel quasi ejus juris fuerit.

§. 76.

In der That ist alles dieses auch schon in dem letzern Hofrathesbescheide vom 15. May 1770. (§. 29.) eben dadurch anerkannt worden, indem derselbe obgedachter massen die Verfügung enthält:

wie in der That auch schon den 15. May 1770. darauf erkannt ist.

„ Daß alle diejenigen unritterbürtigen Possessoren, welche, oder deren Auctoren ante annum 1670., und jetzt laufenden Jahrhundert zu denen in selbiger Zeit vor und nach ausgeschriebenen Rittersimpeln mehrmalen mitbeygetragen, auch dermalen fernerhin dazu einsweilen, und bis auf anderweite der Sachen definitive Entscheidung bey Vermeidung würklicher Execution concurriren sollen. „

So bald aber der Ritterschaft nicht nur in Ansehung derer Unritterbürtigen, die selbst vor 1670. noch Rittersimpeln entrichtet, sondern auch gegen diejenigen, deren Auctoren solches gethan, der Besitz, wie billig, zugestanden wird, so ist von diesem Besitze gewiß kein einziges adeliches Gut ausgenommen, weil es vor dem Jahre 1670. doch gewiß ursprünglich einmal ritterbürtige Besitzer gehabt, die in Entrichtung der Rittersimpeln gar keine Schwierigkeit gemacht haben.

§. 77.

Wenn man aber auch dermalen schon in das Possessorium ordinarium hineingehet, und in solcher Absicht die Eigenschaften des hier vorkommenden Besitzes etwas näher in Erwegung ziehet, so kömmt unstreitig der Ritterschaft I.) das Alter ihres Besitzes zu statten; denn da es doch nicht der ursprüngliche Zustand der Rittergüter ist, daß sie in unritterbürtigen Händen gewesen, so sind doch einmal von allen Rittergütern die Rittersimpeln bezahlet worden, und ist offenbar nur eine neue Anmassung, wenn Rittergüter an unritterbürtige Besitzer gekommen, und diese die vorhin gezahlten Rittersimpeln nicht mehr bezahlen wollen.

aber auch II.) im Possessorio ordinario fehlt es der Ritterschaft nicht 1.) an der antiquitate possessionis.

§. 78.

Es fehlt auch II.) der Ritterschaft nicht am Titulo Possessionis, denn sie hat so wohl die allgemeinen Rechtesregel: Res transit cum onere, als die besondre Landesverfassung für sich, worauf als auf zwey Stützen, die nicht wanken, ihr Besitz ruhet; da hingegen die Unritterbürtigen keinen rechtesbeständigen Titulum Exemtionis für sich aufweisen können; denn, was sie von allgemeinen Rechtesgründen anführen, daß man nicht zu Beyträgen gehalten sey, von denen man keinen Vortheil habe, ist theils hier übel angewendet, da aller-

auch 2.) nicht am Titulo possessionis;

dings ihre Güter eben die Vortheile, wie andere Rittergüter, behalten, und theils würde der Rechtssatz selbst noch eine große Einschränkung leiden, wenn man ganz allgemein behaupten wollte, daß Abgaben, die einmal auf ein Gut gelegt sind, so bald etwa mit den ursprünglich damit verbunden gewesenen Vortheilen nachher einige Aenderung vorgienge, deswegen schlechterdings so fort aufhören sollten, als wovon sich das Gegentheil in gar vielen Beyspielen leicht zeigen liesse. Alles aber, was die Unritterbürtigen etwa an landesherrlichen Verfügungen zu Zeiten erschlichen haben, ist gar zu klar mit dem Vitio Sub- & Obreptionis behaftet, als daß es hier einigen Eindruck machen könnte. (§. 13.)

§. 79.

und 3.) ihr Besitz hat kein Vitium weder a) Clandestinitatis,

Was hingegen III.) vorgebracht wird, um den Besitz der Ritterbürtigen, wenn es möglich wäre, als fehlerhaft darzustellen, das ist alles ohne Grunde.

Man hat 1.) um ein vermeintes Vitium Clandestinitatis zu begründen, einwenden wollen, es hätten ein und andere Unritterbürtigen Rittersimpeln entrichtet, in der Meinung: daß es allgemeine Steuersimpeln seyen.

Allein nach jedem Landtagesschlusse wird durch Ausschreiben so wohl in die Aemter, Städte und Unterherrlichkeiten, als an alle ritter- und unritterbürtigen Besitzer adelicher Güter ganz eigentlich bekannt gemacht, wie viele Simpeln zur Landsteuer bewilliget worden, daß es also eine ganz affectirte Unwissenheit seyn würde, wenn ein Besitzer eines adelichen Gutes, dem, nach bewilligten 13. Steuersimpeln, 15. Simpeln abgefordert sind, hernach vorgeben wollte, geglaubt zu haben, daß 15. Steuersimpeln bewilligt wären, und ohne also bemerkt zu haben, daß 2. Rittersimpeln darunter begriffen gewesen.

Ein Vorgeben, das vollends ganz widersprechend ist, da die Rittersimpeln in besondern Ausschreiben angedeutet werden.

§. 80.

noch b) Violentiæ;

Man hat 2.) den Besitz der Ritterschaft deswegen zur Possessionem violentam machen wollen, weil die Rittersimpeln zum Theil durch Aßignation an Soldaten, oder andere executivische Zwangsmittel herausgebracht worden.

Allein

Allein die meisten Zahlungen sind gutwillig geschehen, und wenn diejenigen, die in der Zahlung saumselig gewesen, durch Aßignation an Soldaten, oder andere Executionsmittel dazu angehalten worden; so hat das bey den Rittersimpeln, wie bey allen andern Steuern, geschehen müssen: ohne daß jener Besitz der Ritterschaft so wenig, als der Besitz der gesamten Landschaft, oder einer Landesherrschaft in Ansehung der Landsteuern dadurch den Vorwurf einer Gewaltthätigkeit befürchten darf.

§. 81.

Viel weniger kann 3.) in Ansehung derer, die gutwillig, aber doch gewiß nicht anders, als ex opinione necessitatis ihre Rittersimpeln entrichtet haben, die Ausflucht gelten, daß solches nur precariò geschehen sey. noch c) Precarii.

§. 82.

Von allen Seiten ist demnach der Besitz der Ritterschaft, die Rittersimpeln auch von denen in unritterbürtigen Händen befindlichen adelichen Gütern zu erheben, untadelhaft, und so wohl zum Possessorio ordinario & summariissimo gegründet, und noch über dies durch das alles absorbirende Petitorium dergestalt unterstützet, daß es gar keinen Anstand haben kann, die Ritterschaft gegen alle fernere Anmassungen der Unritterbürtigen in ihrem wohl hergebrachten Besitze vel quasi kräftigst zu schützen, und die Unritterbürtigen mit ihrem ganz ungegründeten Immunitätsgesuche so wohl in Petitorio, als Possessorio schlechterdings abzuweisen, mithin sie auch in alle bisher verursachte Unkösten zu verurtheilen.

folglich ist so wohl in Possessorio ordinario & summariissimo, als auch in Petitorio für die Ritterschaft zu sprechen.